Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 13.05.2024 **Drucksache** 19/**2214**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 14.05.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2214 –

Frage Nummer 21
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, wie steht sie zu einer Fortsetzung des Sonderprogramms Schwimmbadförderung, das 2019 aufgelegt und auf eine Laufzeit von sechs Jahren befristet wurde, wird die Staatsregierung bei der geplanten Durchführung von Schwimmlagern (Drs. 19/2008) die Vergütung nebenberuflicher Lehrkräfte mit der entsprechenden Qualifikation auch bei weniger als 30 Schülerinnen und Schülern in Grundschulklassen ermöglichen und damit der gezielten Förderung von Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern Rechnung tragen und beabsichtigt sie in diesem Zusammenhang, die Durchführungsbestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für den Schwimmunterricht an Schulen aus dem Jahre 1996 zu überarbeiten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur Frage einer etwaigen Förderung des Sonderprogramms Schwimmbadförderung hat das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mitgeteilt, dass die Staatsregierung die Förderung von Sanierungen kommunaler Freibäder im Koalitionsvertrag verstetigt. Derzeit laufen die Verhandlungen zur Ausgestaltung der Förderung nach dem Auslaufen des Sonderprogramms Schwimmbadförderung (SPSF) Ende 2024.

Schülerfahrten können auch mit sportlichem Schwerpunkt z. B. als Schulskikurs oder als sog. Schwimmlager durchgeführt werden. Bei der Durchführung von „Schwimmlagern“ ist insoweit die Bekanntmachung „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 09.07.2010[1] (KWMBl. I 2010 S. 204) einschlägig. Gemäß Nr. 2 der Bekanntmachung „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ stellt jede Schule im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr zusammen. Gemäß Nr. 4.1 dieser Bekanntmachung ist dabei die Begleitung jeder Gruppe durch zwei Personen, darunter mindestens eine Lehrkraft, verbindlich vorgeschrieben.

Anders als in der Anfrage impliziert, ist die Bekanntmachung „Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen“ vom 01.04.1996[2] (KWMBl. I 1996 S. 192) für „Schwimmlager“ nicht einschlägig. Insofern stellen sich in diesem Zusammenhang

[1] https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV241576/true
[2] https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_UK_205/true

die Fragen nach der Vergütung nebenberuflicher Lehrkräfte gem. der Bekanntmachung „Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen“ vom 01.04.1996 (KWMBl. I 1996 S. 192) sowie nach deren Überarbeitung nicht.